

**Bachelorprüfung HS 2014
Öffentliches Recht II + III**

Gekürzte Lösungen

Frage 1 – Verfahrensrechtliche Frage

Teil I: Reflex – Rechtsmittelwahl

Spezialgesetz

- Keine Spezialregelung → allgemeine Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

Anfechtungsobjekt

- Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern gestützt auf kantonales Recht.

Provisorische Rechtsmittelwahl

- Beschwerde an das Bundesgericht (Einheitsbeschwerde) nach Art. 82 BGG.

Teil II: Formelle Prüfung

Anfechtungsobjekt

- Art. 82 Bst. a BGG → Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts.
- Anfechtungsobjekt: Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2014.
- Gegenstand des Entscheides: Ausschluss vom obligatorischen Grundschulunterricht (gem. Art. 24 Abs. 1 VSG).
- Regulierungen zum Grundschulunterricht = öffentliches Recht.
- Endentscheid vorausgesetzt (Art. 90 BGG) → vorliegend gegeben.
- Fazit: Taugliches Anfechtungsobjekt gemäss Art. 82 Bst. a BGG gegeben.

Ausnahmen/Zugangsschranken

- Ausnahmen nach Art. 83 BGG: keine ersichtlich.
- Keine vermögensrechtliche Angelegenheit → keine Streitwertgrenze nach Art. 85 BGG.

Vorinstanz

- Voraussetzungen: letzte kantonale Instanz + Beschwerde an Bundesverwaltungsgericht nicht zulässig (Art. 86 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 BGG).
- Verwaltungsgericht des Kantons Bern = letztes oberes Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG.
- Beschwerde an Bundesverwaltungsgericht mangels Spezialgesetz nicht möglich (Art. 33 Bst. i VGG)
- Fazit: Verwaltungsgericht des Kantons Bern = zulässige Vorinstanz.

Beschwerdelegitimation

Partei und Prozessfähigkeit (Beschwerdelegitimation i.w.S.)

- Besonderheit: Verfahren betrifft den noch nicht volljährigen Max. → Wird durch Eltern vertreten. Diese sind Partei- und Prozessfähig.

Prüfung Beschwerdelegitimation i.e.S.

- Formelle Beschwer ist gegeben. → Eltern von Max haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind unterlegen.
- Materielle Beschwer ist gegeben. → Eltern von Max sind durch Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung.
- Aktuelles und praktisches Interesse ist gegeben. → Max besucht das 9. Schuljahr; ein Ausschluss würde ihm den Weiterbesuch verwehren.
- Fazit: Eltern von Max sind zur Beschwerde legitimiert.

Beschwerdegründe

- Art. 95 BGG: Verletzung von Bundesrecht (Bst. a) und kantonalen verfassungsmässigen Rechten (Bst. c).
- Vorliegend: Verletzung von Art. 29 Abs. 2 KV und Verletzung von Art. 19 BV möglich.
- Fazit: Zulässige Beschwerdegründe vorhanden.

Frist

- Art. 100 Abs. 1 BGG massgebend.
- Eröffnung: 1. Dezember 2014 → Tag des Fristbeginns: 2. Dezember 2014 (Art. 44 Abs. 1 BGG). → Frist eigentlich abgelaufen.
- Zu beachten: Friststillstand (Art. 46 Abs. 1 Bst. c BGG). → Frist ist gewahrt, wenn Beschwerde spätestens am 16. Januar 2015 eingereicht wird.
- Fazit: Verfahrensrechtliche Voraussetzungen der Fristwahrung können gewahrt werden (da Prüfung am 7. Januar 2015).

Form

- Rechtsverletzung muss dargelegt werden (Art. 42 Abs. 1 BGG).
- Verletzung von Grundrechten sowie kantonalem und interkantonalem Recht → qualifiziertes Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG).
- Vorliegend darlegen: Verletzung Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV).

Fazit

- Sachurteilsvoraussetzungen für Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten sind gegeben → Bundesgericht würde auf die Beschwerde eintreten.

gekürzte Lösungen

Frage 2 – Materiellrechtliche Frage

Einstiegsfrage: Entlassung von Max aus der Schulpflicht gestützt auf Art. 24 Abs. 1 VSG rechtens?

Teil I: Anspruch auf Grundschulunterricht

Art. 19 BV

- Sachlicher Geltungsbereich: Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. → Individueller subjektiver Anspruch auf positive Leistung des Staates.
- Persönlicher Geltungsbereich: Anspruch steht allen Kindern und deren Eltern zu, die in der Schweiz wohnen.
- Anspruchsverkürzung durch definitiven Schulausschluss.

Art. 62 Abs. 2 BV

- Keinen Rechtsanspruch des Einzelnen.
- Richtet sich an Kantone und regelt deren Zuständigkeit.

Art. 41 Abs. 1 Bst. f BV/Art. 30 Abs. 1 Bst. f KV

- Sind Sozialziele → keine unmittelbaren Ansprüche.

Art. 29 Abs. 2 KV

- Geltungsbereich Art. 29 Abs. 2 KV: gewährleistet Anspruch jedes Kindes auf unentgeltliche Schulbildung.
- Sozialrecht → Anspruch ist unmittelbar anwendbar und gerichtlich durchsetzbar.
- Rüge einer Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten → nur dann selbständige Bedeutung, wenn Schutzbereich weiter geht als bundesrechtliche Garantien. → Im vorliegenden Bereich (Dauer der obligatorischen Schulpflicht) nicht der Fall.

Fazit

- Berufung auf Art. 19 BV/Art. 29 Abs. 2 KV möglich.

Teil II: Problematik Einschränkung sozialer Grundrechte

- Anspruch aus Art. 19 BV und Art. 29 Abs. 2 KV muss durch Gesetzgeber konkretisiert werden.
- Konkretisierung → gewisse Einschränkungen möglich bzw. unvermeidbar.

- Art. 36 BV → für Freiheitsrechte → sinngemässe Anwendung bei Einschränkung von sozialen Grundrechten.

Teil III, Abschnitt 1: Gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)

Allgemeines

- Art. 36 Abs. 1 BV: verlangt für Einschränkung gesetzliche Grundlage. → Umfasst: Erfordernis des Rechtssatzes + der Gesetzesform.
- Sonderstatusverhältnis: Bei leichten Grundrechtsbeschränkungen → Anforderungen an Normdichte + -stufe herabgesetzt.
- Schulausschluss während obligatorischer Schulzeit = schweren Eingriff. → Anforderungen an gesetzliche Grundlage bleiben unverändert.

Zu Art 24 Abs. 1 VSG

- Art. 3 Abs. 1 VSG: Volksschule dauert in der Regel elf Jahre.
- Abs. 2 derselben Bestimmung:
 - > Kindergarten = zwei Jahre
 - > Primarstufe = sechs Jahre
 - > Sekundarstufe I = drei Jahre
- Max ist in der Sekundarstufe I → obligatorische Schulzeit (vgl. Materialien).
- Art. 24 Abs. 1 VSG → Ausreichende gesetzliche Grundlage für vorzeitige Entlassung? Verhalten von Max = zwingender Grund nach Art. 24 Abs. 1 VSG?

Teil III, Abschnitt 2: Auslegung von Art. 24 Abs. 1 VSG

Allgemeines

- Rechtssinn der Norm → durch Auslegung zu ermitteln. → Anwendung Methodenpluralismus.

Grammatikalische Auslegung

- Ausgangspunkt = Wortlaut.
 - > „Vorzeitig“: Obligatorische Schulpflicht = elf Jahre. → Vorzeitig = nicht die ganzen elf Jahre werden absolviert.
 - > „Entlassung“: → Schulausschluss. → Leistung des Gemeinwesens (d.h. die Erteilung von Schulunterricht) wird verwehrt.
 - > „zwingende Gründe“: Gründe, die nicht einfach nur „wichtig“ oder „triftig“ sind; bspw. vorzeitiges Antreten einer Lehrstelle,

gesundheitliche Probleme oder disziplinarische Gründe (keine Lernbereitschaft, massives Stören des Schulbetriebes durch Schüler). → Letzteres vorliegend der Fall.

- Schulausschluss gemäss grammatikalischer Auslegung zulässig.

Systematische Auslegung

- Randtitel von Art. 24 VSG: „Vorzeitige Entlassung“.
- Gegenstand dieser Bestimmung sowie der Vorangehenden und Anschliessenden (Art. 22 und 25 VSG): Dauer der Schulpflicht + Anfang und Ende.
- Thematische Gliederung: unter Abschnitt „V. Schülerinnen und Schüler“.
- Entlassung eines Schülers aus Schulpflicht passt in diesen Zusammenhang.
- Randtitel von Art. 28 VSG: „Disziplin, Massnahmen“. → Hat die disziplinarische Sanktionierung zum Ziel. → Schüler soll nur vorübergehend ausgeschlossen und dann wieder integriert werden. → Keine Beeinflussung der Gesamtschuldauer.

Historische Auslegung

- Vortrag des Regierungsrates: Disziplinarische Gründe für Schulentlassung gem. Art. 24 Abs. 1 VSG zulässig.
- Mögliche Gründe: keine Lernbereitschaft mehr, Störung des Schulbetriebes.
- Folgerung: Zwingende Gründe können auch disziplinarische Gründe sein. → Disziplinarischer Zweck jedoch untergeordnet; anders bei Art. 28 VSG.
- Verhalten von Max = massive Störungen des Schulunterrichts, Schulbykott sowie ein tätlicher Angriff auf Schulhausabwart.
- Zwingende Gründe für definitiven Schulausschluss gemäss historischer Auslegung gegeben.

Teleologische Auslegung

- Art. 24 Abs. 1 VSG: Dient primär Sicherstellung des geordneten Schulbetriebes. Schwierige Schüler, die Schulbetrieb massiv stören, sollen frühzeitig entlassen werden können. → Wird durch Materialien gestützt.
- Disziplinierung nicht im Vordergrund, sondern Wohl der anderen Schüler und ordnungsgemässer Schulbetrieb.
- Schulausschluss gestützt auf Art 24 Abs. 1 ist gemäss teleologischen Auslegung rechtmässig.

Fazit

- Art. 24 Abs. 1 VSG = ausreichende gesetzliche Grundlage für definitive Schulentlassung aus disziplinarischen Gründen.
- Definitive Schulentlassung kann nicht gestützt auf Art. 28 Abs. 5 VSG ausgesprochen werden. → Maximale Ausschlusszeit = zwölf

Wochen.
<i>Teil IV: Öffentliches Interesse bzw. Schutz von Grundrechten Dritter (Art. 36 Abs. 2 BV)</i>
<ul style="list-style-type: none">- Obligatorium des Grundschulunterrichts → erhebliches öffentliches Interesse an einem geordneten Schulbetrieb.- Sicherstellung geordneter Schulbetrieb rechtfertigt Einschränkungen → bspw. Disziplinar massnahmen, präventiv-erzieherische Massnahmen gegenüber einem einzelnen Schüler, Ordnungsmassnahmen.- Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht des einen Schülers wird durch entsprechenden Anspruch der anderen Schüler begrenzt.- Schulbetrieb derart gestört, dass Bildungsauftrag gegenüber anderen Schülern massiv erschwert wird? → Ausschluss des Störers liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im (überwiegenden) privaten Interesse der übrigen Schüler. → Vorliegend der Fall.
<i>Teil V: Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV)</i>
Allgemeines <ul style="list-style-type: none">- Zu prüfen: Eignung, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit.
Subsumtion <ul style="list-style-type: none">- <u>Eignung</u>: Definitiver Schulausschluss ist geeignet, gestörte Schulordnung wiederherzustellen.- <u>Erforderlichkeit</u>: Andere Massnahmen sind vorausgegangen. → Haben sich als unwirksam erwiesen. → Schulausschluss gemäss Art. 28 Abs. 5 VSG für maximal zwölf Wochen als mildere Massnahme? → Massnahme wäre wohl nicht gleich geeignet/wirksam.- <u>Zumutbarkeit</u>: Schulausschluss kam erst nach Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulbehörden zum Tragen. → Kein Missverhältnis zum angestrebten Zweck; keine unzumutbaren Folgen.
Fazit <ul style="list-style-type: none">- Schulausschluss erweist sich als verhältnismässig.
<i>Teil VI: Kerngehalt (Art. 36 Abs. 4 BV)</i>
<ul style="list-style-type: none">- Eingriff in absolut geschützten Bereich ist unzulässig.- Vorliegend keine Kerngehaltsproblematik.

Teil VII: Rechtsfolge

- Abweisung der Beschwerde.
- Ausschluss von Max gestützt auf Art. 24 Abs. 1 VSG zulässig.
- Einschränkungen von Art. 19 BV verstossen im vorliegenden Fall nicht gegen Art. 36 BV.

gekürzte Lösungen